

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. März 2011 finden von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahl und eine Volksabstimmung über eine Änderung der Hessischen Verfassung statt.

2.1 Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums(Straße, Nr.)
01	Driedorf I	Gemeindeverwaltung, Wilhelmstraße 16
02	Driedorf II	ev. Gemeindehaus (Betsaal) Wilhelmstraße 14a (Zugang Weilburger Str.)
03	Heisterberg	Dorfgemeinschaftshaus, Ambachstraße 2
04	Hohenroth	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfgarten 3
05	Heiligenborn	Dorfgemeinschaftshaus, Bornweg 5
06	Münchhausen	Dorfgemeinschaftshaus, Ulmtalstraße 1
07	Roth	Dorfgemeinschaftshaus, Amtsweg 1
08	Mademühlen	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 6
09	Waldaubach	Dorfgemeinschaftshaus, Aubachstraße 20
10	Seilhofen	Dorfgemeinschaftshaus, Zum Sportplatz 17

In den verbundenen Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zusammen mit den Informationen des Landeswahlleiters zur Volksabstimmung bis zum 6. März 2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen und abzustimmen hat.

2.2 In der Zeit vom 07. 03 2011 bis 11.03.2011 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf, Bürgerbüro, Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf, Zimmer Nr. 0.04, ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume bereit; wer hier wählen und abstimmen will, ohne im Wählerverzeichnis dieses Wahlbezirks eingetragen zu sein, muss einen Wahlschein beantragen.

2.3 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlvorstände zuständig und treten am 28. März 2011 um 08:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk Auszählungswahlvorstand Lage des Sitzungsraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

Wahlbezirk	Auszählungswahlvorstand	Lage des Sitzungsraums (Straße, Nr., Zimmer Nr.)
01 Driedorf I 02 Driedorf II	Auszählungswahlvorstand I	Gemeindeverwaltung Driedorf, Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf, Zimmer Nr. 1.06 und 1.09
06 Münchhauen 08 Mademühlen 09 Waldaubach	Auszählungswahlvorstand II	Gemeindeverwaltung Driedorf, Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf, Zimmer Nr. 0.03 und 0.04
03 Heisterberg 04 Hohenroth 05 Heiligenborn 07 Roth 10 Seilhofen	Auszählungswahlvorstand III	Gemeindeverwaltung Driedorf, Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf, Zimmer Nr. 2.05 und 2.06

Falls die Ergebnisermittlung am 28. März 2011 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

3. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände und Auszählungswahlvorstände sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 4.1 Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem **Wahlraum des Wahlbezirks** wählen und abstimmen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Dazu hat sie die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- 4.2 Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Für jede der gleichzeitig durchgeführten Wahlen und für die Volksabstimmung gibt es einen besonderen Stimmzettel; sie unterscheiden sich durch den Aufdruck und die Farbe des Papiers oder der aufgedruckten farbigen Markierung:
 - ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Gemeindewahl,
 - ein amtlicher rot markierter Stimmzettel für die Kreiswahl,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl,
 - ein amtlicher grüner Stimmzettel für die Volksabstimmung.

Sind für die **Kommunalwahlen** mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter den nach § 12 Satz 4 der Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung, Beruf oder Stand und das Geburtsjahr, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind
 - bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber.
- 4.3 Bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wird der Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet:
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.
 - Die Stimmen können einzeln an beliebige Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. Dabei dürfen auch Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) ausgewählt werden; das nennt man "Panaschieren". Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann die wahlberechtigte Person von ihren Stimmen eine, aber auch zwei oder höchstens drei Stimmen geben; das Anhäufen von zwei oder drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten nennt man "Kumulieren". Beide Möglichkeiten können auch gleichzeitig wahrgenommen werden.
 - Wahlberechtigte Personen können ihre Stimmen auch vollständig einer Liste geben, indem die Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt wird. Das Listenkreuz bewirkt, dass bei der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber in dieser Liste in der dort genannten Reihenfolge von oben nach unten jeweils eine Stimme erhalten. Sind danach noch nicht alle Stimmen aufgeteilt, etwa weil auf der Liste weniger Namen

stehen als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, wird die beschriebene Stimmenverteilung von oben nach unten solange wiederholt, bis alle Stimmen aufgebraucht sind oder jede Kandidatin und jeder Kandidat der angekreuzten Liste die höchst zulässige Zahl von drei Stimmen erhalten hat.

- Es kann auch nur ein Teil der Stimmen direkt an einzelne Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden und zusätzlich zur Vergabe der Reststimmen eine Partei oder Wählergruppe in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt werden. Mit diesem Listenkreuz wird bewirkt, dass die restlichen Stimmen der angekreuzten Liste zugute kommen: diese Stimmen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der gewählten Liste von oben nach unten in der Weise zugeteilt, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der weniger als drei Einzelstimmen bekommen hat, jetzt eine weitere Stimme erhält.
- Falls eine Liste in der Kopfleiste gekennzeichnet wird, können einzelne Namen aus dieser Liste gestrichen werden. Dies führt dazu, dass den gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten keine Stimmen zugeteilt werden.

Bei der Mehrheitswahl hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Jede Bewerberin und jedem Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

- 4.4 Zusammen mit den Kommunalwahlen findet eine Volksabstimmung über das "Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse)" statt.

Jede und jeder Stimmberechtigte hat für die Volksabstimmung eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel wird die Frage gestellt, ob die oder der Stimmberechtigte dem vom Hessischen Landtag am 15. Dezember 2010 beschlossenen "Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse)" zustimmt. Die Frage kann mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden, indem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird.

- 4.5 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
5. Für die Kommunalwahlen und die Volksabstimmung wird ein gemeinsamer Wahlschein verwendet. Wahl- und stimmberechtigte Personen können an den Wahlen und der Volksabstimmung in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen und abstimmen will, muss sich vom Gemeindevorstand einen Wahlschein, den/die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag für die Kommunalwahlen, einen amtlichen grünen Wahlumschlag für die Volksabstimmung, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (Stimmzettel für die Kommunalwahlen im verschlossenem blauen Umschlag, Stimmzettel für die Volksabstimmung in verschlossenem grünen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevorstand übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Dienststelle des Gemeindevorstands abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

- 6.1 **Jede wahl- und stimmberechtigte Person kann ihr Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Wer unbefugt wählt, an der Volksabstimmung teilnimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder der Volksabstimmung herbeiführt oder das Ergebnis

verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- 6.2 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang **jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahl- und Abstimmungsentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.**

Verstöße gegen diese Verbote können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

7. Amtliche **Musterstimmzettel für die Kommunalwahlen**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden als Beilage mit dem Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf, Nr. 08/2011, vom 25.02.2011, verteilt; sie sind darüber hinaus in folgenden Stellen erhältlich:
Gemeindeverwaltung Driedorf, Bürgerbüro, Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf, Zimmer Nr. 0.04.

Sie dienen lediglich zur Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

35759 Driedorf, 14. März 2011

Der Gemeindevorstand

gez. *Hardt*
Hardt
Bürgermeister

(Siegel)